



# REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.813/1-Pr.7/89

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1017 Wien

Parlament

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Mag. Schillinger/5035

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betreff: GESETZENTWURF  
Zl. 14-GE/9-88

Datum: 19. JAN. 1989

Verteilt: 10.1.89 Käp

Dr. M. Antonioli

D r i n g e n d !

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates  
anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsge-  
setzes, BGBl. Nr. 178/1961, beeckt sich das Bundesministerium  
für wirtschaftliche Angelegenheiten 25 Ausfertigungen seiner  
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes  
über Berichtigungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen  
der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik  
zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 16. Jänner 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Peyerl



# REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.813/1-Pr.7/89

An das  
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7  
1014 Wien

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Mag. Schillinger/5035

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betreff: Staatsgrenze österr.-ungarische  
Entwurf eines Bundesverfassungs-  
gesetzes über Berichtigungen des  
Verlaufes der Staatsgrenze zwischen  
der Republik Österreich und der  
Ungarischen Volksrepublik;  
Ressortstellungnahme

Dringend!

zu Zl. 105.001/54-I/2/88 vom 18.11.1988

Zu dem o.a. Entwurf beehtet sich das Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten folgendes mitzuteilen:

Es bestehen gegen den Entwurf keine Bedenken; lediglich der  
Schreibfehler im § 5 wäre zu berichten: es sollte richtig  
".....auf den im § 4 festgelegten Verlauf ...." lauten.

Hinsichtlich des Entwurfes der Erläuterungen zum gegenständlichen  
Bundesverfassungsgesetz werden folgende Änderungen zu  
"II. Besonderer Teil" vorgeschlagen:

- 2 -

1. Zu den §§ 2 und 3, letzter Satz

"Die Verlegung der Staatsgrenze im Bereich der regulierten Lafnitz hat eine Änderung des burgenländischen Landesgebietes - jedoch ohne Flächenverlust - zur Folge. Der vollständige Flächenausgleich zwischen den von beiden Staaten auszutauschenden Gebietsteilen wurde durch Begradiung der im aufgelassenen Flußbett verlaufenden Grenzstrecke zwischen den Grenzzeichen C 101/7 ÖM und C 102 ÖM NO erzielt."

2. Zu den §§ 4 und 5

a) erster Satz:

Der Satzteil "zwischen den Grenzzeichen C 4 Ö, C 4 M und C 4/3 Ö, C 4/3 M sowie" sollte ersatzlos entfallen, da dieser Grenzbereich nicht den Bozsokbach betrifft, sondern das für den vollständigen Flächenausgleich verwendete Grundstück.

b) letzter Satz:

"Die Verlegung der Staatsgrenze im Bereich des regulierten Bozsokbaches hat eine Änderung des burgenländischen Landesgebietes - gleichfalls ohne Flächenverlust - zur Folge. Der vollständige Flächenausgleich zwischen den von beiden Staaten auszutauschenden Gebietsteilen wurde durch die im Bereich zwischen den Grenzzeichen C 4 Ö, C 4 M und C 4/3 Ö, C 4/3 M vorgenommene Grenzänderung erzielt."

Wien, am 16. Jänner 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

